



# HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2024

## Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),  
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14.03.2024**

### **Verbraucherschutz in Hessen**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern wird immer wichtiger, je unübersichtlicher Marktangebote werden und je schneller per digitalem Klick Verträge abgeschlossen werden können. Daher müssen die Beratungsstellen in Hessen für Verbraucherinnen und Verbraucher gut ausgestattet sein. Die Landesregierung hat hierzu im Koalitionsvertrag einige Punkte skizziert.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

Frage 1 Mit welchen finanziellen Mitteln will die Landesregierung die Verbraucherzentrale Hessen sowie das Netzwerk DHB Haushalt jährlich ab 2024 ausstatten?

Im Haushaltsjahr 2024 erhält die Verbraucherzentrale Hessen e. V. (VZH) vom Land Hessen eine institutionelle Förderung in der Höhe von 3.405.000 €. Der DHB – Netzwerk Haushalt, Landesverband Hessen e. V. erhält eine institutionelle Förderung in der Höhe von 279.700 €. Hinzu kommen ggf. weitere Fördermittel, die im Rahmen der Projektförderung beantragt und bewilligt werden.

Die künftige Förderung wird vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und fiskalischen Entwicklung bewertet und ausgestaltet.

Frage 2 Was konkret bedeutet die Ankündigung im Koalitionsvertrag, die institutionelle Förderung zu dynamisieren?

Wie bereits erläutert, wird die Förderhöhe von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Steuereinnahmen abhängen und unterliegt dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Landtags.

Frage 3 Welches Konzept verfolgt die Landesregierung bei der Beratung im ländlichen Raum, die – so der Wortlaut im Koalitionsvertrag – dezentral im ländlichen Raum verfügbar sein soll?

Die Verbraucherberatungen werden in Hessen durch die VZH und den DHB – Netzwerk Haushalt angeboten. Die VZH und der DHB werden vom Land Hessen institutionell gefördert.

Die VZH verfügt aktuell über Beratungsstellen in Frankfurt am Main, Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Rüsselsheim und Wiesbaden. Darüber hinaus bietet die VZH Schuldnerberatungen in Gudensberg, Neukirchen, Fritzlar, Riedstadt und Rüsselsheim sowie eine Mobile Beratung in Fritzlar und Michelstadt an. → Verbraucherberatung in Hessen | Verbraucherzentrale Hessen ([verbraucherzentrale-hessen.de](http://verbraucherzentrale-hessen.de)). Darüber hinaus finden Energieberatungen der Verbraucherzentrale Bundesverband in Hessen an 65 Energiestützpunkten statt. → Vgl. Beratungsstellen | Verbraucherzentrale Energieberatung ([verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://verbraucherzentrale-energieberatung.de))

Der DHB – Netzwerk Haushalt führt Verbraucherberatungen an Standorten in Bad Hersfeld, Bad Hersfeld Außenstelle Bebra, Dieburg, Gelnhausen, Dillenburg, Herborn, Korbach, Frankenberg, Limburg, Bad Camberg, Marburg, Stadtallendorf, Wetzlar und Niedergirmes durch. → DHB Hessen (dhb-hessen.de). Zusätzlich bietet der DHB auch eine online-Beratung an.

Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass das umfangreiche Beratungsangebot im ländlichen Raum weiterhin besteht und ggf. im Falle sich abzeichnenden Mehrbedarfs erweitert wird.

Frage 4 Plant die Landesregierung in jedem Landkreis eine weitere dezentrale Beratung einzurichten?

Frage 5 Wenn ja: Wann wird dies umgesetzt?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung steht sowohl mit der Verbraucherzentrale Hessen als auch mit dem DHB – Netzwerk Haushalt in einem engen Austausch. Sollte sich künftig ein signifikanter Mehrbedarf an Verbraucherberatung abzeichnen, wird die Landesregierung mit der VZH und dem DHB – Netzwerk Haushalt eine Erweiterung des Angebots erörtern.

Frage 6 Wird die Landesregierung den Kommunen mehr Mittel für Personal bei den Lebensmittelkontrollen zur Verfügung stellen?

Die Kostenregelungen des Kommunalisierungsgesetzes beziehen sich auf den gesamten kommunalisierten Katalog und sind nicht nach Teilbereichen aufgeschlüsselt. Ob die Kommunen mehr Mittel für Personal in der Lebensmittelkontrolle benötigen, kann nicht isoliert betrachtet werden. Ein einzelner Bereich ist hierfür nicht aussagekräftig, da Mehrbelastungen oder Entlastungen aus anderen Bereichen zu berücksichtigen bzw. gegenzurechnen wären. Eine Ermittlung und Aufteilung der Kosten kann daher nur mittels einer Gesamtlösung für alle kommunalisierten Aufgaben erfolgen.

Frage 7 Wie wird die Landesregierung dafür sorgen, dass die vorgeschriebene Häufigkeit und Qualität der Kontrollen erfüllt wird?

Die Zuständigkeit für die Einhaltung der vorgeschriebenen Häufigkeit und die Qualität der Lebensmittelkontrollen liegt primär bei den Städten und Landkreisen. Die Fachaufsicht über diese Kontrolltätigkeit der kommunalen Lebensmittelüberwachung wird von den Regierungspräsidien wahrgenommen. Diese sind gehalten, bei Abweichungen im Rahmen der Fachaufsicht steuernd einzugreifen. Das Ministerium unterstützt die landesweit einheitliche Umsetzung sowie das hessische Kontrollpersonal durch Erlasse, Handlungsleitfäden und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen. Bei durch Lebensmittel verursachten Krankheitsausbrüchen koordiniert das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat die Ausbruchsauflärung durch Kommunikation mit der Task Force Lebensmittelsicherheit bei den Regierungspräsidien und tauscht sich dazu mit den Bundesbehörden und den übrigen betroffenen Ländern aus. Die kommunale Lebensmittelüberwachung kann zur Unterstützung Mitglieder der Task Force oder Sachverständige des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor zur Ausbruchsauflärung und für spezielle Fragestellungen anfordern.

Frage 8 Welche konkreten Maßnahmen zur Stärkung der schulischen Verbraucherbildung sind geplant und wie sollen Lehrkräfte dabei unterstützt werden, Alltagskompetenzen zu vermitteln?

Frage 9 Wie will die Landesregierung dafür sorgen, dass Verbraucherbildung und die Vermittlung von Alltagskompetenzen in den Curricula mehr Raum bekommen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung misst der schulischen Verbraucherbildung sowie der ökonomischen Bildung eine hohe Bedeutung zu, da sie eine unabdingbare Voraussetzung zur aktiven Teilnahme an wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie zur Gestaltung privater und beruflicher Lebenssituationen bildet.

Inhalte der ökonomischen Verbraucherbildung betreffen zahlreiche Fächer, weshalb diese in der Folge fächerübergreifend verankert ist. Mit dem multiperspektivischen Leitfach Politik und Wirtschaft wird der Ansatz verfolgt, dass Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in einer so engen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, dass weder Politik ohne Ökonomie noch Ökonomie ohne Politik verstanden werden kann. In allen Bildungsgängen der Sekundarstufe I sind Inhalte der öko-

nomischen Bildung im Fach Politik und Wirtschaft curricular verankert. Mit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes im Dezember 2022 wurden die Finanzbildung und der Verbraucherschutz darüber hinaus den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zugeordnet.

Fortbildungsangebote zur ökonomischen Bildung – insbesondere in der Finanz- und Verbraucherbildung – für Lehrkräfte wurden und werden durch die Landesregierung weiter ausgebaut, um die Lehrkräfte noch besser in die Lage zu versetzen, Schülerinnen und Schüler beim notwendigen Kompetenzerwerb zu unterstützen. Der jährlich stattfindende Tag der Verbraucherbildung widmet sich am 29.05.2024 dem Thema „Schulische Angebote zur Verbraucherbildung“. Die Veranstaltung gibt Lehrkräften wertvolle didaktische Anregungen für die Praxis, indem zahlreiche Kooperationspartner ihre Angebote zur Verbraucherbildung vorstellen und den Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit geben, die Angebote durch Hospitation in Schülerworkshops zu erleben. Insbesondere für die Fächer Politik und Wirtschaft, Gesellschaftslehre, Ethik und Arbeitslehre werden aktuelle Materialien für die Unterrichtsgestaltung vorgestellt und Anregungen für die Planung fächerübergreifender Projekte gegeben. Mit der Verbraucherzentrale Hessen e. V., dem Bundesverband Verbraucherzentrale, der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Hessen sowie der Deutschen Rentenversicherung Hessen sind hier ausgewiesene Kooperationspartner im Bereich der Verbraucherbildung vertreten.

Auch im Schulfach „Digitale Welt“ ist die ökonomische Bildung ein Themenschwerpunkt. Schülerinnen und Schüler bewegen sich als heutige und zukünftige Verbraucherinnen und Verbraucher im digitalen Raum, weshalb den teilnehmenden Lehrkräften in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Hessen vielfältige Inhalte und Anwendungsmöglichkeiten vermittelt werden. Dazu gehören beispielsweise die Themen „In-App-Käufe“ sowie „In-Game-Käufe“, „Dark Patterns“ oder allgemein der Wert von Daten.

Die Landesregierung entwickelt die Kerncurricula für das Fach Politik und Wirtschaft nach Bedarf weiter, um die darin verankerten Lehrinhalte an die sich ändernden Rahmenbedingungen der Verbraucher- und Finanzbildung anzupassen.

Frage 10 Wird die Landesregierung für eine Rechtsberatung für Pflegebedürftige und deren Angehörige, z. B. in den Pflegestützpunkten, sorgen?

Die Beratung in den Pflegestützpunkten erfolgt gemäß § 4 des Rahmenvertrags für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Land Hessen zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten. Davon gedeckt ist auch die außergerichtliche Rechtsberatung zu Leistungsansprüchen. Pflegestützpunkte bieten zudem vor Ort und bedarfsweise vermittelnd Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen.

Ergänzend sind in Hessen die Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verpflichtet, drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme diese der Behörde anzuzeigen und im Zuge dessen ein Muster eines nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) abzuschließenden Vertrages (Mustervertrag) vorzulegen. Diese werden mithin durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht geprüft.

Weitergehende Rechtsberatung, insbesondere bei Verfahren vor Gericht, ist darüber hinaus seit jeher Aufgabe der Anwaltschaft, die von dieser auch zuverlässig und bürgernah wahrgenommen wird.

Wiesbaden, 12. April 2024

**Ingmar Jung**